

Informationsblatt zum Entschuldigungsverfahren in der Sekundarstufe II

Als Schülerin bzw. Schüler der Oberstufe sind Sie unabhängig von Ihrem Alter weiterhin verpflichtet, am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen (vgl. § 43 Abs. 1 SchulG). Sollten Sie am Unterricht nicht teilnehmen können, müssen Sie sich an das nachfolgende Entschuldigungsverfahren (vgl. § 43 Abs. 2 SchulG) halten.

Verfahren

1. **Nicht vorhersehbares Fehlen** (z.B. Krankheit)
 - a. **Sie informieren noch am ersten Tag vor Unterrichtsbeginn die Jahrgangsstufenberater und alle Fachlehrer** per Email über Ihre Abwesenheit.
 - b. Sollten Sie längere Zeit fehlen, legen Sie **spätestens nach drei Tagen** eine Zwischenmeldung bzw. ein ärztliches Attest vor. (Das geht auch per Fax oder E-Mail)
 - c. Die vorherige Meldung der Fehlzeiten per E-Mail ist die Voraussetzung für Ihre Entschuldigung. **Entschuldigungen ohne eine vorhergehende entsprechende Meldung (oder eine Beurlaubung) werden i.d.R. nicht akzeptiert.**
Eine sonstige Benachrichtigung (z.B. von Freunden) zur Weitergabe an die Lehrkräfte reicht nicht aus.
 - d. Wenn Sie in die Schule zurückkehren, **legen Sie jedem Fachlehrer in der jeweils nächsten Fachunterrichtsstunde das ausgefüllte Entschuldigungsformular vor**, der die von Ihnen versäumten Stunden daraufhin durch Unterzeichnen des Entschuldigungsformulars sowie durch Eintragung in WebUntis entschuldigt. Falls Sie auch bis zur übernächsten Fachunterrichtsstunde versäumt haben sollten Ihre Fehlzeiten beim Fachlehrer zu entschuldigen, gelten diese als unentschuldigt und können i.d.R. nachträglich auch nicht mehr entschuldigt werden.
 - e. **Nachdem Sie alle Unterschriften der Fachlehrer eingeholt haben, ist das Entschuldigungsformular bei der Jahrgangsstufenberatung abzugeben.**
 - f. Am Ende eines Quartals wird aus den vorliegenden Formularen die Gesamtzahl der entschuldigten Fehlstunden ermittelt. **Sollten sich beim Vergleich mit den von den Fachlehrern erfassten Fehlstunden Differenzen ergeben, so werden diese als unentschuldigt gewertet.**

2. Erkrankung im Laufe eines Schultages

Es gilt die unter 1. beschriebene Vorgehensweise. **Die vorherige persönliche Abmeldung bei den betroffenen Lehrern (im Notfall bei der Jahrgangsstufenberatung ist notwendig, um die versäumten Stunden nachträglich entschuldigen zu können.**

3. Beurlaubungen bei vorhersehbarem Fehlen

(z.B. Familienangelegenheiten, Bewerbungsgespräche, Führerscheinprüfung) **Sind Fehlzeiten im Voraus absehbar, müssen Ihre Eltern (bzw. bei Volljährigkeit Sie selbst) einen Antrag auf Beurlaubung stellen.** Das entsprechende Formular findet sich auf der Homepage der Schule.

- a. *Beurlaubungen bis zu zwei Tagen:* Sie stellen **spätestens drei Tage vor dem Termin** bei Ihrem Jahrgangsstufenberater Ihren Antrag auf Beurlaubung. Dieser wird bei Gewährung vom Jahrgangsstufenberater unterschrieben und archiviert. Auf Wunsch wird Ihnen eine Kopie ausgehändigt.
- b. *Beurlaubungen von mehr als zwei Tagen:* Sie stellen **spätestens eine Woche vor dem Termin** über die Jahrgangsstufenberater bei der Schulleitung Ihren Antrag auf Beurlaubung. Dieser wird nach Bearbeitung wieder an die Jahrgangsstufenleiter weitergereicht und archiviert. Sie erhalten durch die Jahrgangsstufenberater eine Kopie.
- c. **Unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien besteht ein grundsätzliches Beurlaubungsverbot.** Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung (vgl. Schulordnung/Schulpflicht 12-52 Nr. 1 Abs. 5.4). Stellen Sie ggf. einen Antrag wie in 3 b) beschrieben.
- d. Das Entschuldigungsverfahren läuft auch bei Beurlaubungen wie unter 1. beschrieben ab.

4. Teilnahme an Schulveranstaltungen oder Klausuren

Informieren Sie Ihre Fachlehrer rechtzeitig über die Teilnahme an Schulveranstaltungen bzw. Klausuren, damit die versäumten Stunden nicht als Fehlstunden gezählt werden. Das Ausfüllen eines Entschuldigungsformulars entfällt in diesen Fällen.

Hinweise:

5. Fehlen bei Klausuren

- a. Wird eine Klausur durch Krankheit verpasst, müssen Sie sich ärztlich untersuchen und **Ihre Schulunfähigkeit durch Attest oder Schulunfähigkeitsbescheinigung belegen**. Der Beleg wird bei Rückkehr in die Schule unverzüglich (**spätestens nach 3 Tagen**) bei der Jahrgangsstufenleitung zur Archivierung eingereicht und ein **Antrag zum Nachschreiben der Klausur** gestellt. Das entsprechende Formular ist im Oberstufenbüro auszufüllen und abzugeben.
- b. Ein Nachschreibtermin wird nur für Schüler angesetzt, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen gefehlt haben.
- c. **Ohne vorherige Krankmeldung per Email (vgl. 1 a.) und ohne eine rechtzeitig eingereichte Schulunfähigkeitsbescheinigung wird die Schule keinen Nachschreibtermin ansetzen**. Die Klausurversäumnisse zählen dann als nicht erbrachte Leistung mit der **Note „ungenügend“**.

6. Arztbesuche

- a. **Arzttermine sind so zu terminieren, dass sie nicht in die Unterrichtszeit fallen**. Unaufschiebbare Untersuchungen und Termine bei Fachärzten können eine Ausnahme bilden, müssen allerdings wie unter 3. erläutert beurlaubt werden.
- b. **Arzttermine sind i.d.R. kein Entschuldigungsgrund für das Versäumen von Klausuren oder Nachschreibterminen**.

7. Fehlen direkt vor oder nach den Ferien

- a. Ein Fehlen aus gesundheitlichen Gründen im Unterricht am letzten Schultag vor oder am ersten Schultag nach den Ferien muss immer mit einem ärztlichen Attest belegt werden.
- b. Für Beurlaubungen direkt vor oder nach den Ferien gilt 3c

8. Verschlafen / Verspätungen

Verschlafen und Verspätungen sind kein Entschuldigungsgrund und werden im Wiederholungsfall Auswirkungen auf die Noten in der sonstigen Mitarbeit haben.

9. Attestpflicht

Bei häufigem und/oder selektivem Fehlen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Attestes fordern (vgl. § 43 Abs. 2 SchulG) oder eine generelle Attestpflicht verhängen.

10. Verlust / Abgabe des Entschuldigungsformulars

Von allen Fachlehrern abgezeichnete Entschuldigungsformulare sind unverzüglich bei den Stufenberatern abzugeben. Sollte ein Entschuldigungsformular verloren gehen, wird ein neues Formular ausgehändigt, in das auch bereits entschuldigte Stunden nachzutragen sind. Ansonsten gelten die Ausführungen 1e und 1f

Konsequenzen unentschuldigter Fehlens

11. Dokumentation

Unentschuldigte und entschuldigte Fehlstunden werden auf Zeugnissen und Laufbahnbescheinigungen ausgewiesen.

12. Folgen unentschuldigter Fehlens

- a. Unentschuldigte Fehlstunden gelten als nicht erbrachte Leistungen und werden mit der Note „ungenügend“ bewertet. (§ 48.5 SchulG und § 13.4 APO-GOST)
- b. Bei häufigem unentschuldigtem Fehlen können Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden. (§ 53 SchulG)
- c. Wenn Sie noch schulpflichtig sind und Ihre Schulpflicht in der Sekundarstufe II nicht erfüllen, handeln Sie (bzw. Ihre Eltern) ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. (§126 SchulG)
- d. Wenn Sie nicht mehr schulpflichtig sind und innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt haben, können Sie ohne vorherige Androhung von der Schule entlassen werden (§ 53, Abs. 4 SchulG). Sie müssen die Schule dann ggf. ohne Abschluss verlassen.